

VS_GERICHTE C1 09 83 vom 4. November 2010

VS Kantonsgericht, 2010-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_09_83

FR: VS_GERICHTE C1 09 83 du 4 novembre 2010

IT: VS_GERICHTE C1 09 83 del 4 novembre 2010

Regeste

RVJ / ZWR 2011 337 Obligationenrecht - Werkvertrag - Architekturvertrag - Vergütung - KGE (I. Zivil- rechtliche Abteilung) vom 4. November 2010, X. c. Y. - TCV C1 09 83
Architekturvertrag: Abgrenzung zwischen unentgeltlichen Vorabklärungen und entschädigungspflichtigen Leistungen - Festlegung der Vergütung bei fehlender Parteivereinbarung – Erreicht die Arbeit des Architekten ein gewisses Volumen, kann nach dem Vertrauensprinzip nicht mehr davon ausgegangen werden, sie erfolge kostenlos (E. 3). – Mangels Vereinbarung bemisst sich die Vergütung nach dem ausgewiesenen Aufwand, der gemäss Ortsübung und Verkehrsgebrauch zu entschädigen ist (Art. 374 OR; E. 5); soweit die Baupläne die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben nicht vollends erfüllen, kann die Vergütung entsprechend herabgesetzt werden (Art. 368 Abs. 2 OR; E. 6 und 7).
Ref. CH: Art. 374 OR, Art. 368 OR Ref. VS: - Contrat d'architecte : délimitation entre l'activité gratuite d'élaboration d'une offre et les prestations qui doivent être indemnisées - Fixation de

Erwägungen

E. 5

Juli 2005 mit Y. Da es zu keinem weiteren Treffen kam, sandte X. dem Y. am 4. August 2005 die gemäss seinem Dafürhalten «baureifen Unterlagen» per Post zu. Y. meldete sich in der Folge nicht mehr, weshalb X. diesem vorerst eine Teilrechnung und am 17. März 2007 die Schlussrechnung über Fr. 34'355.– zukommen liess, welchen Betrag er schliesslich einklagte. Aus den Erwägungen (...) 3. Als Anspruchsgrundlage der eingeklagten Summe macht der Kläger einen Vertrag geltend. a) Wer eine Vergütung aus Vertrag beansprucht, hat das Zustandekommen des Vertrags sowie den Anspruch und die Höhe der aus Vertrag geschuldeten Vergütung zu behaupten und zu beweisen (Art. 8 ZGB). Die Regeln über die Beweislast nach Art. 8 ZGB bestimmen aber nur die Folgen der Beweislosigkeit. Falls über einen erheblichen Sachumstand im Beweisverfahren keine Gewissheit zu erlangen ist, weisen die Beweislastregeln den Richter an, «gegen die beweispflichtige Partei zu entscheiden, diese also die Folgen der Beweislosigkeit» tragen zu lassen (BGE 107 II 269 E. 2.b). b) aa) Unbestrittenermassen haben sich die Parteien am

E. 6

Der Beklagte verweigerte die Zahlung, weil zum einen das Bauprojekt nicht seinen Vorstellungen und zum andern nicht den Bauvorschriften der Gemeinde entsprach, womit das Projekt für ihn schlicht wertlos sei. a) Die Unbrauchbarkeit des Werkes ist ein gesetzlich geregelter Anwendungsfall der «Unzumutbarkeit der Annahme». Ist nämlich das Werk infolge eines Mangels (oder einer Mehrheit von Mängeln) für den Besteller (und gerade für ihn) unbrauchbar, so kann ihm nach der Wertung des Gesetzgebers die Annahme von vorneherein nicht zugemutet werden, weshalb Art. 368 Abs. 1 OR dem Besteller im

Falle der Unbrauchbarkeit ohne weiteres ein Wandelungsrecht einräumt (Gauch, Der Werkvertrag, a.a.O., N. 1565). Damit jedoch ein Werk für den Besteller unbrauchbar ist, haben zwei Voraussetzungen erfüllt zu sein: 342 RVJ / ZWR 2011

RVJ / ZWR 2011 343 - Zunächst ist vorausgesetzt, dass das Werk infolge seines Mangels für den Besteller gänzlich unbrauchbar ist. Verminderte Gebrauchtauglichkeit oder Untauglichkeit nur für den beabsichtigten oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch genügen nicht, um das Werk im Sinne des Art. 368 Abs. 1 OR unbrauchbar zu machen. Vielmehr muss der Werkmangel so erheblich sein, dass der Bauherr vom betreffenden Werk überhaupt keinen (vernünftigen) Gebrauch machen kann. - Vorausgesetzt ist sodann, dass das Werk definitiv unbrauchbar ist, der betreffende Werkmangel sich also nicht beheben lässt (Gauch, a.a.O., N. 1566-1568). b) Vorliegend sind die vom Kläger gelieferten Pläne und Berechnungen nicht definitiv unbrauchbar, sondern sie können mit mehr oder weniger grösserem Aufwand angepasst werden, wie dies der Experte in seinem Ergänzungsbericht festhält, dem sich das Kantonsgericht anschliesst. Mithin ist das vom Kläger gelieferte Werk nicht gänzlich unbrauchbar, so dass keine Wandelung möglich ist.

E. 7

Es stellt sich nun die Frage nach einer allfälligen Minderung der Vergütung. Für die Bemessung der nach Art. 374 OR festzulegenden Vergütung ist es grundsätzlich unerheblich, ob das vollendete Werk wertvermindernde Mängel aufweist oder nicht. Solche Mängel wirken sich auf die geschuldete Vergütung erst dann aus, wenn der Besteller von einem allfälligen Minderungsanspruchsrecht (Art. 368 Abs. 2 OR) Gebrauch macht (Gauch, a.a.O., N. 947). Gleich wie bei der Wandelung kann die Minderungserklärung eine mündliche oder schriftliche, eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung sein (Gauch, a.a.O., N. 1641). Stillschweigend erklären kann der Besteller die Minderung z.B. dadurch, dass er die Bezahlung der Vergütung unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit verweigert, was vorliegend geschehen ist. a) Der Minderwert des Werkes besteht in der effektiven Wertdifferenz zwischen dem mängelfrei gedachten und dem mangelhaften Werk. Er drückt sich häufig in dem Geldbetrag aus, der aufgewendet werden muss, um die Mängel des Werkes zu beseitigen. Aus diesem Umstand erklärt sich die bisweilen angewandte Methode, die volle Vergütung um den Betrag der Verbesserungskosten zu kürzen, die für den Besteller entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden (Gauch, a.a.O., N. 1680 f.). Für diese Übereinstimmung zwischen Minderwert und Verbesserungskosten kann wiederum eine tatsächliche Vermutung sprechen, vorausgesetzt, dass die Verbesserungskosten ohne die seit der

Ablieferung eingetretene Teuerung eingesetzt werden (vgl. BGE 117 II 551 ff). Ob eine solche Vermutung sich rechtfertigt, beurteilt sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles (Gauch, a.a.O., N. 1684). b) Vorliegend entspricht das vom Kläger abgelieferte Werk nicht dem kommunalen Baureglement und zwar in Bezug auf die Strassenabstände und der Dachneigung. Zum einen wurden Nebenräume (Ski-raum und Keller) unter der Zufahrt bis an die Parzellengrenze vorgesehen, obwohl gemäss Baureglement ein Abstand von 1.5m ab Strassenrand oder 4m von der Strassenachse vorgesehen sind. Zum andern entspricht sowohl das Hauptdach mit einer Neigung von 59,4% und das Garagendach mit einer solchen von 28,7% nicht einer Dachneigung von 35 - 45%. Gemäss Ergänzungsexpertise wäre eine Anpassung der Pläne bei den unterirdischen Räumen ohne grosse Probleme möglich, wobei die entsprechenden Räume natürlich im Rahmenprogramm neu positioniert oder weggelassen werden müssten. Die Anpassung der

Dachschrägen auf der Westseite wäre mit grösserem Aufwand verbunden, da aufgrund der bereits maximal ausgenutzten Fassadenhöhe eine geringere Dachneigung die Nutzbarkeit der Garderobe stark und die des Gästezimmers/Büros im Eingangsgeschoss etwas einschränken würde. Zudem müsste der gesamte Dachverlauf nochmals überdacht werden, da das Dach mehr und mehr die Form eines Pultdaches aufzeigt, was wiederum zu Diskussionen die Ästhetik betreffend führen könnte. aa) Dementsprechend müssten zumindest die Grundrisse im Wohn- und Eingangsgeschoss, die Längs- und die Querschnitte, die jeweiligen Ansichten und der Situationsplan abgeändert resp. neu erstellt werden. Mit Ausnahme gewisser Grundrisse müssten demzufolge alle anderen Pläne abgeändert resp. neu erstellt werden. Der Experte hat für die Ausarbeitung der Baupläne 7.5% von 9% der Planungsphase berechnet. Berücksichtigt man, dass der vom Kläger erbrachte Leistungsanteil 16.25% des Gesamtmandates entspricht und dieser hierfür mit Fr. 24'686.25 entschädigt werden sollte, so entsprechen 7.5% davon Fr. 11'393.65 für die Erstellung der Baupläne. Da alle Pläne mit Ausnahme gewisser Grundrisse abgeändert werden müssen, rechtfertigt es sich für diese Abänderungsarbeiten dieselben Ansätze wie bei der Herstellung derselben anzuwenden. Mithin würde diese Erstellung resp. Abänderung 11/12 von Fr. 11'393.65, nämlich Fr. 10'444.20 ausmachen. 344 RVJ / ZWR 2011

RVJ / ZWR 2011 345 Vorliegend rechtfertigt es sich, diese Kosten als Verbesserungskosten dem Minderwert gleichzusetzen und diesen von der geschuldeten Entschädigung in Abzug zu bringen. Demnach ergäbe sich folgende Berechnung: Fr. 24'686.25 - Fr. 10'44.20 = Fr. 14'242.05. bb) Zudem müssten auch die kubischen Berechnungen abgeändert werden, was Auswirkungen auf die berechneten Baukosten nach sich ziehen würde. Der Experte hat für die Schätzung der Baukosten 1% der Vorprojektphase von 9% (Vorprojektsphase) berechnet. Berücksichtigt man hier erneut, dass der Kläger 16.25% der gesamten Leistung erbracht hat und hierfür mit Fr. 24'686.25 entschädigt werden sollte, so entspricht 1% davon Fr. 1'519.15. Da nur einzelne Räume von einer Abänderung betroffen sind, rechtfertigt es sich, für diese Abänderungsarbeiten 1/5 von Fr. 1'519.15 zu veranschlagen, was Fr. 303.85 entspricht. Diese Verbesserungskosten müssten als Minderwert zusätzlich vom Betrag von Fr. 14'242.05 in Abzug gebracht werden, so dass noch Fr. 13'938.20 geschuldet wären. (...)

E. 9

Der Kläger ist seit dem Jahre 2004 selbstständig als Architekt tätig und mehrwertsteuerpflichtig, so dass auf dem Betrag von Fr. 13'938.20 zusätzlich die Mehrwertsteuer von 7.6%, nämlich Fr. 1'059.30, total somit der Betrag von Fr. 14'997.50 geschuldet ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.